

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gabe der wehrfähigen Bevölkerung in seinen Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die kantonalen Kontingente die gesamte, nach der eidgenössischen Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft umfassen sollen. Die Ausführung des Militärgesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf den Unterricht beziehen, sollte nach den Anträgen der Mehrheit des Bundesrates unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone geschehen.

Dem gegenüber wurde in den eidgenössischen Räten von mehreren Seiten der Antrag gestellt, die Frage der Beteiligung der kantonalen Behörden bei der Militärverwaltung durch die Bundesgesetzgebung zu regulieren, und schliesslich wurde von beiden Räten die nachfolgende Fassung angenommen:

„Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.“

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres wurden dem Bund übertragen. Dagegen sollte das Kriegsmaterial der Kantone in den vorgeschriebenen Beständen auf den Bund übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

**Studie über den Shrapnelschuss der Feldartillerie,**  
von H. Rohne, Generalmajor und Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade. Berlin 1894, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.  
Preis Fr. 2. 15.

Seitdem bei der Feldartillerie die Geschossfrage zu Gunsten des Shrapnels entschieden worden ist, sind die Betrachtungen über die Wirkung und Anwendung des Shrapnelschusses an der Tagesordnung.

Offenbar ist es auch von hohem Interesse zu erkennen, inwiefern die Wirkung dieses Geschosses einerseits durch die Flugbahnverhältnisse, anderseits durch seine spezielle Einrichtung bedingt wird, um hieraus Grundsätze für eine rationelle Geschütz- und Geschosskonstruktion abzuleiten.

Ferner ist es wichtig zu untersuchen, mittelst welchem Schiessverfahren man ein gegebenes Geschoss am besten zur Geltung bringt.

Herr Generalmajor Rohne, welcher seit Jahren sich mit Vorliebe und grosser Sachkenntnis mit allen das Schiessen der Feldartillerie betreffenden Fragen befasst, liefert mit der vorliegenden Studie einen weiten Beitrag zur Orientierung über den Shrapnelschuss, welcher wohl geeignet ist, die Einsicht in dessen Wesen zu fördern.

Die theoretische Betrachtung kann allerdings über manche Elemente der Wirkung keinen sicheren Aufschluss geben, deren Einfluss nur durch sorgfältige Schiessversuche ermittelt werden könnte, gleichwohl sind solche Untersuchungen von Wert und hohem Interesse. Die Broschüre kann daher bestens empfohlen werden.

v. T.

## Eidgenossenschaft.

— (Instruktionskorps.) Das Militärdepartement hat auf den 20. dies folgende Offiziere als definitive Instruktionsaspiranten ernannt: Hauptmann Mayer, Julius, von Zürich; Hauptmann Fässler, Karl, von St. Gallen; Lieutenant Apotheloz, Louis, in Colombier; Lieutenant Dörmann, Leo, in Ragaz; Oberlieutenant Stahel, Fritz, in Davos; Oberlieutenant Sonderegger, Emil, von Herisau; Lieutenant Otter, Joseph, von Aedermannsdorf; Lieutenant Walter, Albert, in Wohlen bei Bern; Lieutenant Schlatter, Joseph, von Herdern; Oberlieutenant Günther, Eugen, von Rheinfelden.

— (Besoldung der Militärbeamten.) Dem „W. Landb.“ Nr. 119 wird geschrieben: „Der Bundesrat hat auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes für die Beamten des Militärdepartements die einzelnen Gehaltsklassen und deren Minimal- und Maximalbesoldungen festgestellt. Dem Vernehmen nach bleiben die aus dem neuen Gesetze erwachsenden Mehrausgaben hinter den mutmasslichen anlässlich der Gesetzesvorlage gemachten Berechnungen zurück.“

Nachdem das Besoldungsgesetz von dem Volk, ohne das Referendum zu ergreifen, angenommen wurde, ist die Ersparnis, auf Kosten der Beamten, zu bedauern. Übrigens halten wir noch heute eine Altersversicherung derselben für notwendiger als eine Besoldungserhöhung, so erwünscht eine solche den Einzelnen sein mag. Eine Altersversicherung läge sicher mehr im Interesse sowohl des Bundes als der Militärbeamten. Die Gründe sind in diesem Blatte wiederholt angeführt worden.

— (Über die Landsturmübungen) schreibt man uns: „Von den Resultaten der Landsturmübungen bin ich nicht besonders erbaut. Wo es namentlich fehlt, liegt bei den Cadres. Der in den Cadreskursen durchweg an den Tag gelegte Fleiss, Eifer und gute Wille reicht nicht aus; es fehlt am Verständnis und dem nötigen „Selbstkönnen“! Auch die Mannschaft zeigt überall guten Willen, mit diesem allein ist aber die Sache nicht gethan.“

— (Die schweizerische Armee.) Von diesem Prachtwerk mit Illustrationen von D. Estoppey (Verlag von Ch. Eggimann & Comp. in Genf) ist das 9. Heft (Preis 2 Fr.) erschienen. Dasselbe enthält an Abbildungen: Generalstabsoffizier und Infanterie-Pionier. Im Text behandelt Hr. Oberst Keller das Generalstabskorps.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** († General der Infanterie Wilhelm v. Desow) ist am 16. Mai in Potsdam gestorben. Derselbe wurde 1829 zu Rosenberg (Schlesien) geboren. Er wurde 1849 Fähnrich im 22. Inf.-Regiment, seine Ernennung zum Sekondlieutenant erfolgte 1850; 1864 erreichte er den Hauptmannsgrad. In dem Feldzug 1870/71 war er Adjutant beim Oberkommando der III. Armee und erhielt das Eiserne Kreuz I. Klasse. 1878 wurde Desow zum Oberst, 1883 zum Generalmajor und 1888 zum Generallieutenant befördert. 1890 wurde er als General der Infanterie zur Disposition gestellt.

**Deutschland.** (Die 7. Brigadekommandeure), welche kürzlich zur Disposition gestellt wurden, erreichten den Grad eines Generalmajors 1893. — Sie wurden geboren in den Jahren 1836 bis 1841.

**Frankreich.** (Die Neutralität Savoyens) wird in einem Artikel der „France Milit.“ vom 10. Mai (Nr. 3329) behandelt. Es wird in demselben gesagt: „Der Umstand, dass ein Bataillon des 30. Inf.-Regiments, welches in Chambéry liege, Feldmanöver an der Grenze des Kantons Wallis ausführen sollte, habe zu Vorstel-